
Schlussbericht 2012

Stadt Lahr - Rechnungsprüfungsamt

Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald

Telefon 07821 910-0190, Telefax 07821 910-0192, E-Mail: rpa@lahr.de



Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012

des Eigenbetriebs

Bau- und Gartenbetrieb Lahr -BGL-

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs	1
II.	Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs	1
1	Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Betriebs	1
2	Überörtliche Prüfung, Vorjahresabschluss	2
2.1	Überörtliche Prüfung	2
2.2	Vorjahresabschluss	2
3	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen	3
III.	Vollzug des Wirtschaftsplans	3
1	Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)	4
2	Vermögensplan – Vermögensplanabrechnung (§ 2 EigBVO)	4
3	Finanzplanung (§ 4 EigBVO)	6
4	Kasse, Bewirtschaftung	6
5	Verwaltungskostenbeitrag	7
IV.	Prüfung des Jahresabschlusses 2012	8
1	Grundsätzliche Feststellungen	8
2	Prüfung der Buchführung	9
2.1	A K T I V A	10
2.2	P A S S I V A	13
3	Lagebericht (§ 16 EigBG, § 11 EigBVO, § 289 HGB) und Anhang	19
4	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	19
5	Bilanzanalyse	23
5.1	Cash-Flow	24
5.2	Investitionen/Finanzierung des Anlagevermögens	24
	Zusammenfassung	26
V.	Bestätigungsvermerk	26
VI.	Beschlussvorschlag	27

Anlage: Anlage 9 zu § 12 EigBVO - Angaben in den Beschlüssen

ABKÜRZUNGEN

AfA	Absetzung für Abnutzung / Abschreibung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlageverzeichnis
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGL	Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr
BilMoG	Bilanzmodernisierungsgesetz
DA	Dienstanweisung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million
p.a.	per anno
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift

* Zum 01.01.2010 wurde die GemO, GemHVO und GemKVO neu gefasst. Bis zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik gelten diese Vorschriften in deren alten Fassungen weiter.

I. Allgemeine Hinweise zur örtlichen Prüfung des Eigenbetriebs

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat nach § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung der Kriterien für die Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 Abs. 1 GemO) nach Maßgabe der Gemeindeprüfungsordnung (GemPro) zu prüfen.

Außerdem obliegt dem RPA gem. § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Als weitere Aufgabe hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 03.04.2000 dem RPA die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens für den Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) übertragen (§ 112 GemO).

Prüferin des Jahresabschlusses 2012 war Helga Fritzsche-Müll.

II. Betriebsverhältnisse des Eigenbetriebs

1 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Betriebs

Der Gemeinderat hat am 19.04.1999 beschlossen, die bisherigen Betriebe **Bauhof**, **Stadtgärtnerei**, **Friedhof** sowie das **Sachgebiet Betriebsabrechnung** zu einer organisatorischen Einheit in der Rechtsform des Eigenbetriebs zusammenzufassen. Der Eigenbetrieb wurde mit Erlass der Betriebssatzung zum 01.01.2000 mit dem Namen „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ -BGL- gegründet. (GR-Beschluss 24.01.2000) Am 22.07.2002 beschloss der Gemeinderat, das **Sachgebiet Wald** dem BGL zuzuordnen. Für die entsprechende Satzungsänderung zum 01.01.2003 erfolgte die Beschlussfassung des Gemeinderats am 16.12.2002.

Zweck des Eigenbetriebs ist die

- a) Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für städtische Einrichtungen und Eigenbetriebe
- b) die Durchführung des Bestattungswesens
- c) die Bewirtschaftung des Stadtwaldes (ab 01.01.2003)

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

Aufgrund der Aufgabenstellung liegt beim BGL kein „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) und damit keine Steuerpflicht gemäß § 4 KStG vor.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe wurde der Eigenbetrieb ursprünglich mit einem Stammkapital von DM 1.600.000,00 (818.067,01 €) ausgestattet.

Da jedoch keine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals erfolgte, und dadurch die Entgelte nicht unerheblich subventioniert wurden, wurde auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zum 01.01.2004 das Stammkapital in ein gemeindliches Darlehen i.H.v. 818.067,01 € umgewandelt, das jährlich verzinst wird (Satzungsänderung zum 01.01.2004 vom Gemeinderat beschlossen am 02.02.2004).

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2008 wurden die in den Vorjahren gebildeten allgemeinen Rücklagen in Höhe von 253.322,85 € zum 01.01.2009 in ein verzinsliches Gemeindedarlehen umgewandelt.

Das gemeindliche Darlehen erhöhte sich somit ab 01.01.2009 auf 1.071.389,86 €.

Zur Leitung des Eigenbetriebs wurde gem. § 4 EigBG i.V.m. § 8 Betriebssatzung ein Betriebsleiter bestellt. Die Funktion des Betriebsausschusses gem. §§ 7 u. 8 EigBG nahm ursprünglich der Technische Ausschuss wahr.

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 13.06.2005 den § 5 der Betriebssatzung zum 01.07.2005 geändert. Demnach nimmt nun der Haupt- und Personalausschuss die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO).

Daneben werden Leistungen von städtischen Dienststellen erbracht, für die ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben wird.

2 Überörtliche Prüfung, Vorjahresabschluss

2.1 Überörtliche Prüfung

In der Zeit von April bis Juni 2008 führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO unter anderem die überörtliche Prüfung des BGL in den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2006 durch.

Die Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung des BGL sind im Prüfungsbericht der GPA vom 06.03.2009 unter Punkt 9 zusammengefasst. Die Stellungnahmen der Kämmerei vom 29.09.2009 wurden am 13.11.2009 vom Regierungspräsidium bestätigt.

Seit März 2014 führt die GPA die überörtliche Prüfung des BGL in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2012 durch.

2.2 Vorjahresabschluss

Der Bericht des RPA über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebs BGL wurde dem Gemeinderat am 10.06.2013 vorgelegt. Das Gremium nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 3.807.040,32 € und einem Jahresverlust von 176,04 € gem. § 16 Abs. 3 EigBG förmlich fest.

Der Jahresverlust in Höhe von 176,04 € wurde aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Der Betriebsleitung wurde gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.

Der Feststellungsbeschluss wurde nach § 16 Abs. 4 EigBG in den beiden Lahrer Tageszeitungen am 28.09.2013 ortsüblich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen vom 30.09. bis 09.10.2013 zur Einsichtnahme für die Bürger und Abgabepflichtigen öffentlich aus.

Der Jahresabschluss 2011 kann somit als Basis für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 herangezogen werden.

3 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Seit dem Rechnungsjahr 2004 erfolgt die Finanzbuchführung über DATEV, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Auftragswesen über das Bauhofinformationssystem BIS mit Schnittstelle zu DATEV.

Die Freigabe der Programme durch die Betriebsleitung erfolgte am 20.01.2005 (§ 3 EigBG i.V. mit § 11 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 GemKVO).

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs wurden bis 31.12.2003 gemäß § 98 GemO als Sonderkasse im Rahmen der Einheitskasse durch die Stadtkasse abgewickelt. Seit 01.01.2004 erfolgt die Erledigung des Zahlungsverkehrs über ein extra eingerichtetes eigenes Girokonto, über das allerdings nur vier Beschäftigte der Stadtkasse Verfügungsberechtigt sind.

Die Abwicklung der Kassengeschäfte wird von der Stadtkasse erledigt. Die Sicherstellung der nötigen Liquidität liegt jedoch in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Löhne und Vergütungen werden vom Personalamt der Stadt Lahr über das regionale Rechenzentrum in Freiburg abgerechnet.

Darüber hinaus erbringen weitere städtische Dienststellen Serviceleistungen für den Eigenbetrieb, die jährlich über einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet werden.

III. Vollzug des Wirtschaftsplans

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftspland aufzustellen. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

Der Gemeinderat verabschiedete den Wirtschaftspland 2012 erst am 30.01.2012.

Abgesehen von der Nichteinhaltung der Vorlagefrist entsprach der Wirtschaftspland 2012 den gesetzlichen Erfordernissen. Er wurde gem. § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat beschlossen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 2 u. 121 Abs. 2 GemO).

Planvergleich des Wirtschaftsplans 2012

		2012			
		Ansatz in Euro	Ergebnis in Euro	Abweichung in Euro in %	
1. Erfolgsplan					
a) Erträge		6.199.990,00	6.253.964,69	53.974,69	0,87
	davon "Bau- und Garten"	5.580.190,00	5.638.299,31	58.109,31	1,04
	davon "Wald"	619.800,00	615.665,38	-4.134,62	-0,67
b) Aufwendungen		6.186.390,00	6.426.719,76	240.329,76	3,88
	davon "Bau- und Garten"	5.580.190,00	5.814.374,39	234.184,39	4,20
	davon "Wald"	606.200,00	612.345,37	6.145,37	1,01
Jahresüberschuss (+) /Fehlbetrag (-)		+ 13.600,00	- 172.755,07	-186.355,07	-1.370,26
	davon "Bau- und Garten"	0,00	- 176.075,08	-176.075,08	100,00
	davon "Wald"	13.600,00	3.320,01	-10.279,99	-75,59
2. Vermögensplan					
a) Einnahmen (einschl. erübrigte Mittel aus Vorjahren)		334.000,00	536.275,39	202.275,39	60,56
b) Ausgaben		334.000,00	540.772,05	206.772,05	61,91
3. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme		0,00	0,00	0,00	0,00
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0,00			
5. Höchstbetrag der Kassenkredite		500.000,00			

Bei Eigenbetrieben tritt nach § 14 EigBG der Wirtschaftsplan an die Stelle des Haushaltsplans. Der Vermögensplan als Teil des Wirtschaftsplans enthält die Einnahmen und Ausgaben aus der Kreditwirtschaft und ersetzt insoweit den Vermögenshaushalt. Kreditaufnahmen bedürfen in entsprechender Anwendung des § 87 GemO der Genehmigung im Rahmen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs (§ 12 EigBG).

 **Beim Beschluss des Wirtschaftsplans 2012 wurde die nach § 14 Abs. 1 EigBG geltende Frist nicht eingehalten. Der Wirtschaftsplan wurde erst am 30.01.2012 beschlossen.**

 **Tatbestände, die nach § 15 EigBG eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich machten, lagen im Wirtschaftsjahr 2012 nicht vor.**

1 Erfolgsplan (§ 1 EigBVO)

Der **Erfolgsplan** muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten.

Der Jahresverlust 2012 war deutlich höher als geplant, insbesondere der Verlust des Bereichs BGL war nicht vorgesehen, hinzu kommt ein kleinerer Überschuss des Bereichs Wald.

Der Erfolgsplan wies bei Einnahmen von 6.199.990,00 € und Ausgaben von 6.186.390,00 € einen Jahresüberschuss von 13.600,00 € aus.

Insgesamt lagen die Erträge nur um 0,87 % über der Planung, die Aufwendungen waren jedoch um 3,88 % höher als geplant, so dass am Jahresende für den gesamten Eigenbetrieb mit 172.755,07 € ein deutlicher Verlust ausgewiesen werden musste.

- Die Erträge aus dem Betriebszweig „Wald“ lagen um -4.134,62 € (-0,67 %) leicht unter der Planung - die Aufwendungen um 6.145,37 € (1,01 %) leicht über Plan. Der Jahresüberschuss liegt in diesem Bereich bei 3.320,01 € (Plan 13.600,00 €).
- Die Erträge aus dem Betriebszweig „Bau und Garten“ lagen um 58.109,31 € (1,04%) über der Planung; die Aufwendungen lagen um 234.184,39 € (4,20 %) über der Planung. Der Jahresfehlbetrag liegt in diesem Bereich bei 176.075,08 € (Plan 0,00 €).

Details zu Veränderungen bei den Aufwendungen und Erträgen gegenüber dem Vorjahr sind im Jahresbericht erläutert.

 **Die in den Abschlussunterlagen 2012 dargestellte Erfolgsübersicht stimmt mit der GuV 2012 überein.**

2 Vermögensplan – Vermögensplanabrechnung (§ 2 EigBVO)

Der **Vermögensplan** (§ 2 EigBVO) erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hier werden die **langfristigen** Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u.a. für die Betriebsleitung eine Ausgabeermächtigung dar.

Obwohl weder im EigBG noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Jahres ausdrücklich verlangt wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften über den Inhalt des Vermögensplans. Demnach sind alle **langfristig** zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der **langfristige** Finanzierungsbedarf zu veranschlagen. Dazu gehören auch die Finanzierungsüberschüsse und –fehlbeträge aus den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren, die im Vermögensplan als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ oder „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ zu veranschlagen sind (vgl. Anlage 6 zur EigBVO).

Im Zuge der Vermögensplanabrechnung ist zu entscheiden, ob noch nicht verwendete Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden bzw. wie Finanzierungsfehlbeträge ausgeglichen werden können. Dies ist im Jahresbericht zu dokumentieren und entsprechend bei der nächsten Vermögensplanaufstellung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 3 EigBVO i.V.m. Anlage 6 ist der Finanzierungsbedarf nach Betriebszweigen und Vorhaben getrennt zu veranschlagen und so auch im Vermögensplan und Anlagennachweis darzustellen.

Aktivierete Eigenleistungen sind ebenfalls als Sachanlagen im Vermögensplan zu veranschlagen. Um das Jahresergebnis dadurch nicht zu beeinflussen, sind darüber hinaus die Aufwendungen für die Erstellung, insbesondere die dabei anfallenden Personalkosten, durch die Ertragsposition „aktivierete Eigenleistungen“ im Erfolgsplan auszugleichen.



Die im Einzelnen geplanten Beschaffungen wurden im Wirtschaftsplan aufgelistet, um später Planvergleich und Vollzugskontrolle zu ermöglichen.

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“, wonach das bilanzierte langfristige Vermögen mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein soll. Dies ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 EigBVO sind beim Eigenbetrieb, die Mittel der Vorhaben des Vermögensplans zeitlich unbeschränkt übertragbar. Die buchungsmäßige Bildung von Haushaltsresten wie sie die GemHVO für den kameralen Haushalt vorschreibt, ist handelsrechtlich allerdings nicht zulässig.

Im Zuge der Vermögensplanabrechnung sollte dokumentiert werden, ob noch nicht verwendete Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden. Übertragene Mittel („Haushaltsreste“), neue Haushaltsansätze und tatsächlich verbrauchte Mittel sind zu dokumentieren. Noch nicht verbrauchte Restmittel bleiben bei Bedarf weiterhin verfügbar. Mittelübertragungen ins Folgejahr sind darzustellen und eventuell zu erläutern. Es versteht sich von selbst, dass nur dann eine „Restebildung“ möglich ist, wenn die im Wirtschaftsplan für die jeweilige Maßnahme veranschlagten Mittel noch nicht verbraucht sind.

Im Sinne einer stetigen Finanzplanung sind die benötigten Mittel über den gesamten Finanzplanungszeitraum zu planen. Veranschlagte, aber noch nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze lässt man daher auch nicht verfallen, um sie für dieselbe Maßnahme im nächsten Wirtschaftsplan neu zu planen.



In der Vermögensplanabrechnung 2011 wurde von der Betriebsleitung dargestellt, welche Mittel des Vermögensplans zeitlich unbeschränkt übertragen wurden. Die Vermögensplanabrechnung 2012 enthält keine übertragenen Mittel.

Die **wesentlichen Einnahmen 2012** sind

Art	Betrag (Euro)
Erwirtschaftete Abschreibungen	381.620,17
erübrigte Mittel aus Vorjahren	151.335,21
Jahresgewinn Stadtwald	3.320,01

Die **wesentlichen Ausgaben 2012** stellen sich wie folgt dar:

Art	Betrag (Euro)
Investitionen	242.121,17
Jahresverlust Bau und Garten	176.075,08
Tilgung von Krediten	122.575,80



Die erübrigten Mittel aus Vorjahren in Höhe von 151.335,21 € ergeben sich durch eine Änderung der Vermögensplanabrechnung 2011. Hierdurch wird eine durchgängige Systematik ohne HH-Reste erreicht und eine Plausibilitätskontrolle mit der Goldenen Bilanzregel ermöglicht.



Der Finanzierungsfehlbetrag 2012 beträgt 4.496,66 €.

3 Finanzplanung (§ 4 EigBVO)

Das Eigenbetriebsrecht schreibt für die Eigenbetriebe eine Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist.

Des Weiteren sind die Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Lahr darzustellen, um eine Verbindung zur Finanzplanung der Gemeinde zu ermöglichen.



Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2011 – 2015 wurden ordnungsgemäß erstellt.

4 Kasse, Bewirtschaftung

Der Eigenbetrieb BGL ist seit 01.01.2004 nicht mehr in die Einheitskasse integriert. Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 09.01.2004 wurde eine Sonderkasse gem. § 98 GemO eingerichtet.

Die jährlich vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung fand am 11.12.2012 (vgl. Prüfungsteilbericht 18/2012) statt.

Bereits im Jahr 2011 wurden der Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.000.000 € auf 500.000 € gesenkt. Die Kassenliquidität war jederzeit gewährleistet. Die im Wirt-

schaftsplan genehmigten Kassenkredite wurden wie schon in den Vorjahren nicht in Anspruch genommen.

 **Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.**

Die **Bewirtschaftungsbefugnis** der Betriebsleitung ergibt sich aus der Betriebsatzung vom 01.01.2000.

Für die Stadtverwaltung sind in der Dienstanweisung (DA) zum Vollzug des Haushaltsplanes (Zuständigkeitsordnung – ZO) die Zuständigkeiten für die Verwendung von Haushaltsmitteln und die sonstigen, mit der Finanzwirtschaft der Stadt zusammenhängenden Angelegenheiten, geregelt. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis.

Diese Dienstanweisung war jedoch für den Eigenbetrieb BGL nicht gültig.

Lt. GPA war der Geschäftsgang der Sonderkasse schriftlich zu regeln; hierbei sollte auf eine Abstimmung der zu erlassenden DA für das Kassenwesen des Eigenbetriebs mit den Regelungen der DA für die Stadtkasse geachtet werden (§ 98 GemO, §§ 37 und 40 GemKVO).

 **Wie von der GPA im Bericht vom 06.03.2009 für den BGL empfohlen, wurde eine neue gesonderte DA für die Regelungen der Kassenangelegenheiten erlassen. Trotz Zusagen gegenüber der GPA und unserer Hinweise in den Vorjahren erfolgte dies erst in 2013.**

5 Verwaltungskostenbeitrag

Für die Leistungen, die städtische Dienststellen für den Eigenbetrieb erbringen, erhebt die Stadt Lahr einen Verwaltungskostenbeitrag.

Der Verwaltungskostenbeitrag wurde beim Eigenbetrieb als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht und betrug für das Rechnungsjahr 2012 117.500,00 €. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Anteil Wald: 30.700,00 €

Anteil Bau und Garten: 86.800,00 €

In diesem Betrag sind auch die Kosten des RPA für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses enthalten. Demgegenüber stehen sonstige betriebliche Erträge „Verwaltungsumlage – Wald“ in Höhe von 22.000,00 €.

 **Wir empfehlen, den Verwaltungskostenbeitrag für die Eigenbetriebe weiterhin jedes Jahr anzupassen, da die Beanspruchung von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann. Die städtischen Dienststellen sollten täglich die Zeitanteile für die Eigenbetriebe festhalten (z.B. in Excel-Tabellen).**

IV. Prüfung des Jahresabschlusses 2012

1 Grundsätzliche Feststellungen

Am 29.05.2009 trat das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft. Mit dem BilMoG wird die größte Reform des Handelsgesetzbuches seit den 80er Jahren verwirklicht. Die neuen Bilanzierungsregeln sind verpflichtend ab dem 01.01.2010 anzuwenden.

Mit dem BilMoG fließen erstmals Elemente der internationalen Rechnungslegungsstandards in das HGB ein. Dadurch soll erreicht werden, dass das in Deutschland bewährte HGB-Bilanzrecht für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards gestärkt wird und auf Dauer beibehalten werden kann. Außerdem soll die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Des Weiteren bringen die Neuregelungen Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung, die deregulierenden Charakter haben und somit zu einer Senkung der Bilanzierungskosten führen sollen. Reformiert wurden Regelungen des HGB, die für alle Kaufleute gelten – Erster Abschnitt des Dritten Buchs des HGB, §§ 238 bis 263 – und Regelungen, die für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften gelten – Zweiter Abschnitt des Dritten Buchs, §§ 264 bis 335 -.

Nach § 16 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs sind gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Diese Unterlagen sind der örtlichen Prüfungseinrichtung unverzüglich zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht der örtlichen Prüfung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Gemäß der Empfehlung des RPA sollte der komplette Jahresabschluss mit Lagebericht, Vermögensplanabrechnung etc. von der Betriebsleitung erstellt werden. Grundlage für den Jahresabschluss bildete der von der Steuerberatungs-GmbH eldatax aufgestellte handelsrechtliche Abschluss (Bilanz, GuV, Anlagenspiegel).

Der Jahresabschluss soll im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs geben. Durch die Einhaltung der Gliederungsvorschriften und Beachtung der Bewertungsvorschriften (§ 252 ff. HGB) sollen Wahrheit, Klarheit und Kontinuität der Bilanzen sichergestellt werden.



Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Erstellung des Jahresabschlusses 2012 wurde durch das RPA Sachverhalte festgestellt, die eine Korrektur des handelsrechtlichen Abschlusses durch die Steuerberatungs-GmbH eldatax erforderlich machten.

 **Der Lagebericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit den übrigen Unterlagen des Jahresabschlusses am 27.03.2014 zur Prüfung zugeleitet.**

 **Der Jahresabschluss 2012 des BGL soll in diesem Jahr erstmalig zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung gem. § 16 Abs. 3 EigBG dem Betriebsausschuss zur Vorberatung zugeleitet werden und dann anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung an den Gemeinderat zur Feststellung weitergeleitet werden.**

2 Prüfung der Buchführung

Die für die Prüfung erforderlichen Jahresabschluss- und Buchführungsunterlagen wurden dem RPA übergeben.

Die Buchführung dient als Grundlage für eine ordnungsgemäß entwickelte Bilanz und GuV. Die Bücher sind nach § 6 EigBVO entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB zu führen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde wie in den Vorjahren von der eldatax Steuerberatungsgesellschaft mbH Lahr mit DATEV erstellt.

Eine von der Betriebsleitung unterzeichnete berufssübliche Vollständigkeitserklärung, in der die lückenlose Erfassung aller buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung, die Zurverfügungstellung aller angeforderten Unterlagen und der vollständige Ausweis aller Vermögenswerte und Verpflichtungen im Jahresabschluss versichert wird, liegt dem RPA vor. Nach dieser Erklärung bestanden am Bilanzstichtag keine aus dem Jahresabschluss nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse.

Sämtliche FIBU-Daten sind auf dem DATEV-Zentralrechner in Nürnberg gespeichert und gesichert. Kontenschreibung, Journale, Summen- und Saldenlisten, Abschlussbuchungen, Bilanz und GuV wurden dem RPA auf Archivierungs-CD's DATEV Rechnungswesen-Archiv pro (Nr. 5 und Nr. 6 vom 03.07.2013) digital oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

 **Die GPA stellte fest, dass für das eingesetzte ADV-Verfahren „DATEV“ die Einhaltung der Programmprüfungspflicht gemäß § 114 Abs. 5 GemO nicht nachgewiesen ist.**

Ein Gutachten der Wirtschaftsprüfung Ernst & Young AG über eine Produktprüfung 2006 des Produktes Kanzlei-Rechnungswesen und Derivate liegt dem RPA vor. Das RPA hält dies für ausreichend.

 **Lt. Auskunft der GPA vom 11.09.2012 hat die Stadt Lahr mit dem Schreiben vom 29.05.2009 ihrer Anzeigepflicht für die Programme der Firma DATEV Rechnung getragen. Damit sind die Feststellungen in Randnummer 67 des Berichts der GPA vom 06.03.2009 erledigt. Mit der Programmprüfung selbst wurde von der GPA noch nicht begonnen.**

2.1 A K T I V A

A Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz entsprechend der Anlage 1 zur EigBVO unter der Position A zu bilanzieren. Des Weiteren ist es im Anlagennachweis nach Anlage 2 zur EigBVO darzustellen. Ein zusätzliches Inventarverzeichnis ist nicht erforderlich.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wurde zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Die zugrunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern stehen mit den steuerlichen Abschreibungstabellen im Einklang. Die Restbuchwerte in der Bilanz stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein.

Anlagennachweis

§ 10 Abs. 2 EigBVO schreibt die Erstellung eines Anlagennachweises vor. Dieser soll als Bestandteil des Anhangs die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen aufzeigen. Die Darstellung hat entsprechend den Formblättern 2 u. 3 (Anlage 2 u. 3 zur EigBVO) zu erfolgen.



Das Anlagevermögen wurde im Anlagennachweis nach den beiden Betriebszweigen getrennt dargestellt.

Im Anlagevermögen wurden im Jahr 2012 für den Betriebszweig "Bau und Garten" Neu- und Ersatzbeschaffungen bei technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und bei Fahrzeugen in Höhe von insgesamt 222.522,52 € (Vj. 188.435,59 €) getätigt.

Im Gegenzug wurden Maschinen und Fahrzeuge mit ehemaligen Anschaffungskosten von 176.620,65 € (RBW: 86.754,00 €) ausgemustert. In der GuV wurden Erlöse aus Sachanlagenverkäufen in Höhe von 19.582,00 € berücksichtigt.

Durch einen Unfall im April 2012 wurde ein Fahrzeug so stark beschädigt, dass es in Abgang genommen werden musste.

500145 MB AXOR Absetzkipper EZ 28.10.2008

Anschaffungskosten 2010	90.660,00 €
Buchwert 01.01.2012	81.216,00 €
Abschreibung in 2012	3.147,00 € entspricht 5 Monate
Buchwert bei Abgang Mai 2012	78.069,00 €
Verkaufserlös	14.000,00 €
Schadenshöhe	64.069,00 €

Das Ersatzfahrzeug 500155 MAN TGM 18.330 wurde im Mai 2012 beschafft. Inklusive Winterdiensteinrichtung betragen die Anschaffungskosten 92.409,45 €.



Das Anlagevermögen wurde entsprechend der Anlagen 1 - 3 zur EigBVO dargestellt, zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet und planmäßig abgeschrieben. Die Restbuchwerte in der Bilanz stimmen mit den Restbuchwerten im Anlagennachweis überein.

Inventur

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung der Betriebsausstattung (Kleingeräte) des Eigenbetriebs BGL im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass aufgrund der erfolgten Bestandskontrolle aus unserer Sicht zwingend eine Inventur durchzuführen ist. Die Korrektur des Anlagevermögens sollte spätestens in der Jahresrechnung 2011 erfolgen. Die ausführlichen Ergebnisse der Prüfung wurden im Prüfungsteilbericht 06/2011 dargestellt.

-  **Insgesamt wurde im Jahr 2011 Betriebsausstattung im ursprünglichen Anschaffungswert von 125.413,37 € ausgeschieden.**
-  **Aus Sicht des RPA ist einmal jährlich zwingend eine körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens durchzuführen. Das Ergebnis der Bestandskontrolle ist schriftlich zu dokumentieren.**
-  **Das Rechnungsprüfungsamt plant, das Ergebnis der jährlichen Bestandskontrolle stichprobenweise zu prüfen.**

Vergabeverfahren

Im Rahmen der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens für den Eigenbetrieb BGL (Übertragung der Aufgabe mit Beschluss vom 03.04.2000, § 112 GemO) begleitet das RPA die Vergaben des BGL.

Die DA VOL gilt auch für den BGL. § 7 der DA VOL regelt die Ausschreibungspflicht. Grundsätzlich sind alle Leistungen öffentlich auszuschreiben. Dies gilt auch für Rahmen- und Zeitverträge.

Freihändige Vergaben sind bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (netto) zulässig. Auch bei freihändigen Vergaben ist der Wettbewerb zu beachten. Es sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. Ab einer Vergabesumme von 40.000 € (netto) wird eine öffentliche Ausschreibung notwendig.

Aufgrund des Umfangs, den die Beschaffungsvorgänge des BGL bei einzelnen Lieferanten in den Vorjahren angenommen haben, ist nach der DA VOL zumindest eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

-  **Die Lieferung von Arbeits- und Schutzkleidung für April 2012 bis März 2014 (Rahmenvertrag) wurde Anfang 2012 erstmalig beschränkt ausgeschrieben.**

Infolge dieser Ausschreibung stiegen die Kosten in 2012 auf 25.397,90 € (2011: 15.697,69 € und 2010: 15.437,69 €), da deutlich mehr Dienst- und Schutzkleidung bestellt wurde. Wir werden die Entwicklung der Kosten in den Folgejahren beobachten.

-  **Künftig sollen auch für weitere Jahresaufträge (z.B. für Baustoffe) Ausschreibungen entsprechend der DA VOL vorbereitet werden.**

B Umlaufvermögen

B1 Vorräte

Der unter der Position „Vorräte“ bilanzierte Lagerbestand an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** der verschiedenen Betriebsbereiche des Eigenbetriebs betrug zum 01.01.2012 insgesamt 39.924,00 €.

Zum 31.12.2012 wurden die Bestandsveränderungen der einzelnen Lager ermittelt. Das Vorratsvermögen verringerte sich um 5.499,00 €.

Eine umfangreiche Lagerhaltung ist generell nicht geplant.

Der Inventurbestand zum 31.12.2012 in Höhe von **34.425,00 €** wurde in die Bilanz aufgenommen. Den wertmäßig größten Anteil daran haben die Kfz-Ersatzteile.



Das RPA plant künftig, die Vorbereitung der Stichtagsinventur und die Durchführung der körperlichen Inventur zu begleiten.

Unfertige Leistungen in Höhe von **13.745,76 €** (Vj. 23.467,38 €) für 10 in Ausführung befindliche Projekte wurden ebenfalls als Vorräte aktiviert.

B2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren zum 31.12.2012 insgesamt mit 326.379,72 € (Vj. 227.435,08 €) zu bilanzieren.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen des Bereichs Bau und Garten	3.937,00 €
<u>Forderungen des Bereichs Wald</u>	<u>16.321,24 €</u>
	20.258,24 €

Der Eigenbetrieb ist hauptsächlich für städtische Dienststellen tätig. Im Jahr 2012 erhielt der BGL Betriebszweig „Bau und Garten“ lt. BIS Gesamtaufträge im Wert von 5.507.855,42 €. Ca. 81 % der Aufträge waren im Rahmen von Daueraufträgen erteilt. Die Auftragsentwicklung ist im Lagebericht detailliert dargestellt.

Die Bilanzposition **„Forderungen gegenüber der Stadt bzw. deren Eigenbetrieben“** beinhaltet Forderungen aus Einzel- und Daueraufträgen. Zum 31.12.2012 standen Forderungen gegenüber städtischen Auftraggebern in Höhe von 298.633,33 € aus (Vorjahr: 176.989,80 €).

B3 Kassenbestand / Guthaben bei Kreditinstituten

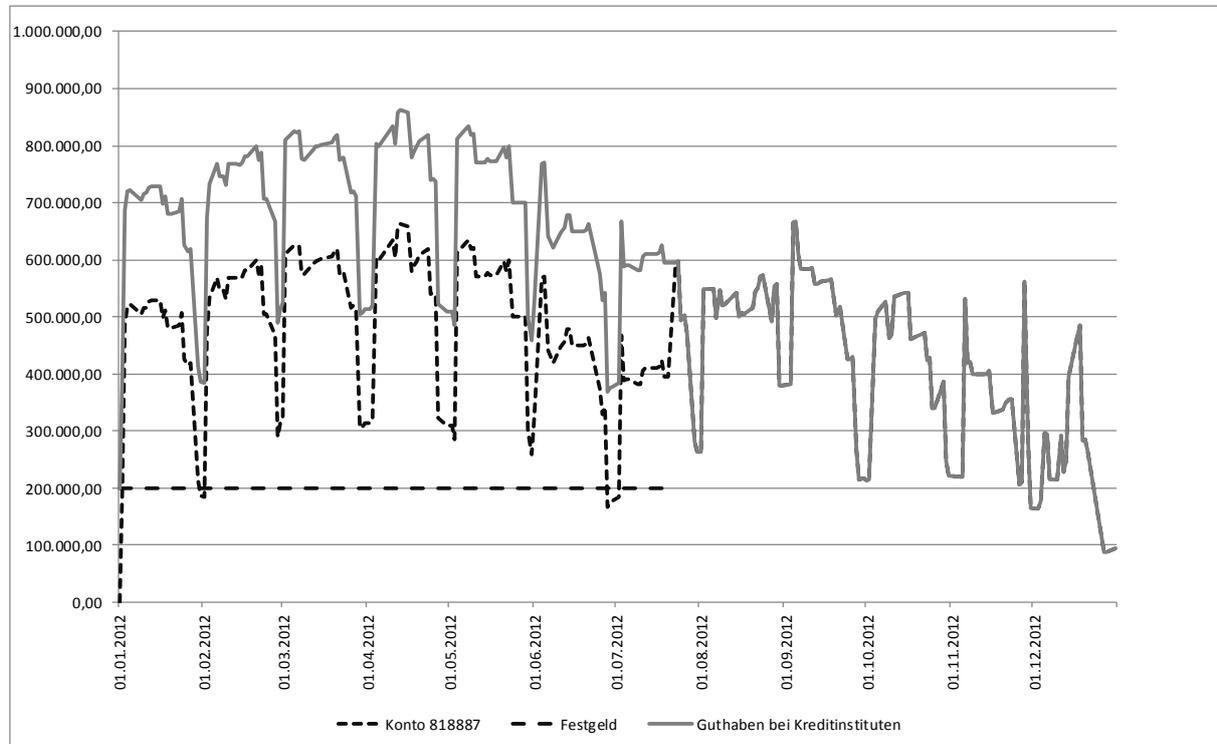
Seit dem 01.01.2004 werden die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs über ein eigenes Girokonto abgewickelt. Ein **Festgeldkonto** Nr. 3600818804 bei der Volksbank Lahr eG wurde zudem eingerichtet.

Der Anlagebetrag des Festgeldkontos betrug am 01.01.2012 **200.000,00 €**. Zum 23.07.2012 wurde der Anlagebetrag nicht weiter prolongiert. Der Kontostand wurde auf 0,00 € reduziert.



Einen Zinsvorteil vorausgesetzt, sollte bei ausreichend hohen Kassenständen auch weiterhin von der Möglichkeit der Festgeldanlage Gebrauch gemacht werden.

Das Diagramm zeigt die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2012.



Zum Jahresende 2012 bestand auf dem Girokonto ein Habensaldo von 93.809,13 € und in der Barkasse waren 250,00 € (BGL) und 50,00 € (Wald).

Zusammen wurde in der Bilanz ein **Kassenbestand von 94.109,13 €** (Vj. 407.831,43 €) nachgewiesen.

Die Beträge auf den Bankkonten und dem Kassenbuch stimmen mit den Buchhaltungskonten überein.

C Rechnungsabgrenzung

Ausgewiesen wird der Aufwand für die BIS-Softwarewartung vom 01.01.2013 bis 30.06.2014 in Höhe von 1.395,00 €, sowie Lizenzen IBM Lotus in Höhe von 892,14 €.

2.2 PASSIVA

A Eigenkapital

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital des Eigenbetriebs.

Ursprünglich wurde der Eigenbetrieb mit einem Stammkapital von DM 1.600.000,00 (818.067,01 €) ausgestattet. Auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurde zum 01.01.2004 das Stammkapital in ein gemeindliches Darlehen in Höhe von 818.067,01 € umgewandelt. (Satzungsänderung zum 01.01.2004 vom Gemeinderat beschlossen am 02.02.2004)

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2008 wurden die in den Vorjahren gebildeten allgemeinen Rücklagen in Höhe von 253.322,85 € zum 01.01.2009 in ein verzinsliches Gemeindedarlehen umgewandelt. Die vorgesehene Kreditaufnahme in dieser Höhe wurde mit dem Wirtschaftsplan 2009 beschlossen.

Das gemeindliche Darlehen erhöhte sich somit ab 01.01.2009 auf 1.071.389,86 €.

Die im Sinne der goldenen Bilanzregel üblicherweise als angemessen geltende Eigenkapitalausstattung von 30–40 % ist nur bei steuerpflichtigen Betrieben unbedingt zu beachten, damit keine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen werden muss. Nach neuesten Rechtsprechungen in der Privatwirtschaft wird allerdings immer öfter auch eine geringere Eigenkapitalausstattung als angemessen erachtet.

Da es sich beim BGL um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 Abs. 3 GemO handelt, kann gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG auf die übliche Kapitalausstattung ganz verzichtet werden.

Für das Rechnungsjahr 2012 hat der Eigenbetrieb laut Gewinn- und Verlustrechnung einen **Verlust in Höhe von 172.755,07 €** zu verzeichnen.

Der Betriebszweig „Bau und Garten“ hat dabei einen Verlust von 176.075,08 € und der Bereich „Stadtwald“ einen Gewinn von 3.320,01 € ausgewiesen.

Wie bereits der Jahresverlust 2011 soll der Verlust 2012 aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.



Da der Gewinnvortrag nicht ausreichte, wurde am 18.06.2013 von der Kämmerei in Abstimmung mit der Betriebsleitung entschieden, den übersteigenden Verlust des Jahresabschlusses 2012 als Verlustvortrag stehen zu lassen und nicht direkt aus dem Kernhaushalt abzudecken. Im Gegenzug wurden die Stundenverrechnungssätze zum 01.07.2013 nochmals um 1,50 € pro Stunde erhöht.



Das RPA hat diese Vorgehensweise vorübergehend mitgetragen. Sollte sich jedoch zeigen, dass diese Erhöhung nicht ausreichend sein sollte, so wäre aus Sicht des RPA zeitnah ein Gemeinderatsbeschluss zur Verlustabdeckung aus dem Haushalt erforderlich.

Das Eigenkapital veränderte sich somit zum 31.12.2012 von 98.670,95 € auf - 74.084,12 € und unterteilte sich folgendermaßen:

	Wirtschaftsjahr 2012		+ Zuwachs - Minderung Euro
	31.12.2012 Euro	31.12.2011 Euro	
A. Eigenkapital	-74.084,12	98.670,95	-172.755,07
I. Stammkapital	0,00	0,00	0,00
II. Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1. allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00
2. zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
III. Gewinn/Verlust	-74.084,12	98.670,95	-172.755,07
Gewinn/Verlust des Vorjahres	98.670,95	98.846,99	-176,04
Gewinnabführung an städt. Haushalt			0,00
Verlustrückgleich aus Haushalt	0,00	0,00	0,00
Jahresgewinn/-verlust (-)	-172.755,07	-176,04	-172.579,03
Jahresgewinn/-verlust (-) "Bau und Garten"	-176.075,08	60.450,52	-236.525,60
Jahresgewinn/-verlust (-) "Stadtwald"	3.320,01	-60.626,56	63.946,57

Die **Eigenkapitalquote** betrug in 2012 - 2,15%

B Rückstellungen

Nach dem neuen § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen zu bilden für

- Ungewisse Verbindlichkeiten,
- Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
- Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Für andere als die bezeichneten Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden (§ 249 Abs. 2 HGB).

a Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

„Im Urteil vom 05.04.2006 – I R 46/04 – hat der BFH (...) die steuerwirksame Bildung von Pensionsrückstellungen abgelehnt, wenn die Gemeinde Mitglied einer Versorgungskasse ist und spätere Versorgungsleistungen an Beamte nach den am Bilanzstichtag bestehenden Erkenntnissen voraussichtlich von dieser Versorgungskasse erbracht werden. Weiter geht der BFH von einem handelsrechtlichen Passivierungsverbot aus, wenn es an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme fehle“, (GPA-Mitteilung 6/2006).

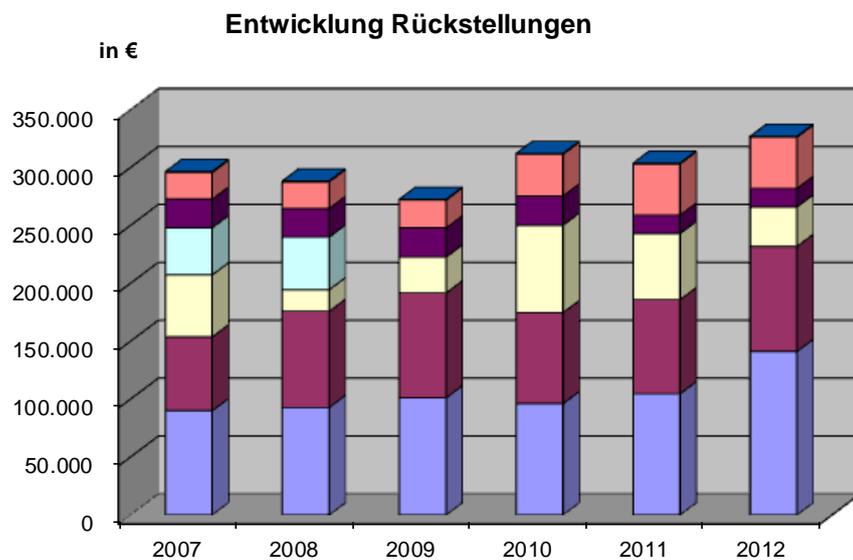
Bei der Prüfung eines anderen Eigenbetriebs der Stadt Lahr durch die GPA wurde festgestellt, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung für die abgeordneten Beamten entbehrlich sei, wenn der Dienstherr weiterhin die Stadt Lahr ist und deshalb auch die Versorgungslasten zu tragen hat. Diese Regelung wurde auf unseren Hinweis auch für den BGL übernommen.

Die Pensionsrückstellungen des BGL wurden in 2009 vollständig aufgelöst.

b Sonstige Rückstellungen

Als „Sonstige Rückstellungen“ wurden Pflichtrückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet für die gesetzlichen Verpflichtungen

- zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
- für geleistete und noch nicht abgefeierte Überstunden der Beschäftigten
- für übertragenen Resturlaub der Beschäftigten
- für Leistungen aus Vorruhestandsregelungen (Altersteilzeit)
- für LOB Prämien
- für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen.



	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
■ Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	550	550	550	550	550	550
■ LOB Prämien	23.000	23.000	24.000	36.000	44.174	44.200
■ Jahresabschlusskosten/ Prüfung	24.700	24.700	25.200	25.200	16.000	16.000
□ Rückstellungen für Pensionen	40.792	45.444	0	0	0	0
□ Altersteilzeit	53.532	18.617	30.960	75.480	57.006	34.172
■ Überstundenrückstellungen	63.673	83.080	90.570	78.625	81.219	90.672
■ Urlaubsrückstellungen	90.090	92.840	101.194	96.207	104.762	141.204

Altersteilzeit im Blockmodell

Beim Blockmodell sind für die Verpflichtungen aus vertraglichen Altersteilzeitvereinbarungen in der Freistellungsphase weiterhin laufende Vergütungen zu zahlen - erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit beginnt (Beschäftigungsphase) - aufgrund der Vorleistungen des Arbeitnehmers (Arbeitsleistung 100%, Lohnzahlung 50% in der Arbeitsphase) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Mit dem Mitarbeiter des BGL wird im Fall der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ein Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 und des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit vom 05. Mai 1998 (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Zahlung eines Nachteilsausgleichs (Leistung des Arbeitgebers zum Aus-

gleich für die Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und somit zur Bildung einer Rückstellung.

Während des Geschäftsjahrs 2012 befand sich noch 1 Mitarbeiter in Altersteilzeit. Bei diesem Mitarbeiter begann die Freistellungsphase am 01.01.2012 und endet voraussichtlich am 30.6.2014.

Das BilMoG hat besonders bei der Bewertung von Rückstellungen zu deutlichen Änderungen geführt. Neuerdings müssen Altersteilzeitverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 1, Satz 2 i.d.F. des BilMoG in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet werden. Durch die Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ wird klargestellt, dass handelsrechtlich künftige Preis- und Kostensteigerungen in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Darüber hinaus müssen Rückstellungen gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst werden, sofern diese eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

 **Für den Jahresabschluss 2012 wurde aufgrund der neuen Regelungen des BilMoG und der daraus folgenden Komplexität ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Bewertung der Altersteilzeitrückstellungen in Auftrag gegeben.**

 **Mit Beginn der Freistellungsphase wurde mit der Auflösung der Rückstellung begonnen. Der Stand der Rückstellungen für Altersteilzeit betrug zum 31.12.2012 insgesamt 34.172,00 €.**

Urlaubsrückstellungen

GPA-Mitteilung 6/2006: Die Rückstellung wird entweder je Mitarbeiter auf der Basis des Bruttoarbeitsentgelts einschl. anteiligem Weihnachtsgeld und zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, des Urlaubsgelds sowie weiterer lohnabhängiger Nebenkosten (der maßgebliche Lohnaufwand auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres ist durch die Zahl der regulären Arbeitstage zu dividieren und mit der Zahl der offenen Urlaubstage zu vervielfältigen) oder im Wege in einer Durchschnittsberechnung für die Belegschaft ermittelt.

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen soll von durchschnittlich 250 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen werden, ein Abschlag für den Anteil Urlaubs- und Weihnachtsgeld ist nicht zu berücksichtigen.

 **Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen wurden die Prüfungsergebnisse der Vorjahre berücksichtigt.**

Überstundenrückstellungen

Die Rückstellung wird lt. GPA-Mitteilung 6/2006 je Mitarbeiter auf der Basis des Bruttoverdienstes zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ermittelt. Eine Saldierung des Erfüllungsrückstandes mit Leistungsrückständen anderer Arbeitnehmer ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung unzulässig.

Bei der Berechnung der Überstundenrückstellungen sollen die Wochenarbeitszeit nach TVöD von 39 Stunden und die durchschnittliche Zahl der Arbeitstage pro Jahr von 250 Tagen beachtet werden.

Da eine Saldierung des Erfüllungsrückstandes mit dem Leistungsrückstand nicht zulässig ist, müssen die Plus- und Minusstunden getrennt erfasst werden. Für die

Überstunden werden Rückstellungen gebildet; der Leistungsrückstand kann als Forderung gegen Arbeitnehmer in den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert werden.

-  **Die Berechnung der Überstundenrückstellung ist korrekt. Für Minusstunden wäre ggf. eine Forderung gegen Arbeitnehmer in Höhe von 2.414,77 € zu aktivieren.**
-  **Die sonstigen Rückstellungen wurden entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet und die Entwicklung im Lagebericht erläutert.**

C Verbindlichkeiten

a Langfristige Verbindlichkeiten

Im Jahr 2012 wurden keine neuen Kredite aufgenommen.

Zum 31.12.2012 sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Bilanz mit 1.965.631,43 € passiviert:

Münchner Hypothekenbank eG	434.597,97 €
DKB Kreditbank AG	1.130.533,46 €
Sparkasse Offenburg/Ortenau	400.500,00 €

-  **Der Stand der Darlehen stimmt mit den Kontoauszügen überein.**
-  **Im Vorjahr wurde eine Tilgung in Höhe von 4.478,90 € des Darlehens der Sparkasse Offenburg/ Ortenau irrtümlich abgegrenzt, obwohl die erste Tilgungsrate erst am 15.02.2012 in Höhe von 11.125,00 € fällig war. Da Tilgungen buchhalterisch in der Bilanz einen erfolgsneutralen Vorgang darstellen, konnte aus unserer Sicht auf eine Änderung der Bilanz verzichtet werden.**

Daneben besteht ein gemeindliches Darlehen mit langfristigem Charakter (umgewandeltes Stammkapital). Durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2008 wurden die in den Vorjahren gebildeten allgemeinen Rücklagen in Höhe von 253.322,85 € zum 01.01.2009 ebenfalls in ein verzinsliches Gemeindedarlehen umgewandelt.

Das gemeindliche Darlehen erhöhte sich somit ab 01.01.2009 auf 1.071.389,86 € und wurde im Jahr 2012 mit 5,0 % p.a. verzinst. Tilgung ist derzeit keine vorgesehen. Da kein Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb besteht, ist diese Position rein bilanziell betrachtet als kurzfristige Verbindlichkeit anzusehen.

-  **Wir empfehlen, die Zinssätze auch weiterhin jährlich auf ihre Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls der allgemeinen Zinsentwicklung anzupassen. Im Jahr 2013 wurde der Zinssatz für alle Eigenbetriebe auf 4,5 % p.a. reduziert.**

b Kurzfristige Verbindlichkeiten

Für die 3 Einzelaufträge wurden im Betriebszweig Bau- und Garten Anzahlungen i.H.v. 10.071,76 € geleistet. Für Lieferungen im Januar 2013 erhielt der Betriebszweig Wald Anzahlungen i.H.v. 39.810,41 € (Vj. insgesamt 140.311,34 €).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden am Jahresende mit 77.387,10 € (Vj. 74.934,09 €).

Sonstige Verbindlichkeiten waren zum 31.12.2012 i.H.v. 21.376,14 € passiviert, hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Steuern (Lohnsteuer Dezember 2012).

3 Lagebericht (§ 16 EigBG, § 11 EigBVO, § 289 HGB) und Anhang

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein.



Der Lagebericht wurde von der Betriebsleitung erstellt. Die in § 289 HGB bzw. § 11 EigBVO geforderten Inhalte sind enthalten. Hauptadressat für den Eigenbetrieb ist dabei der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs transparent sein sollen.

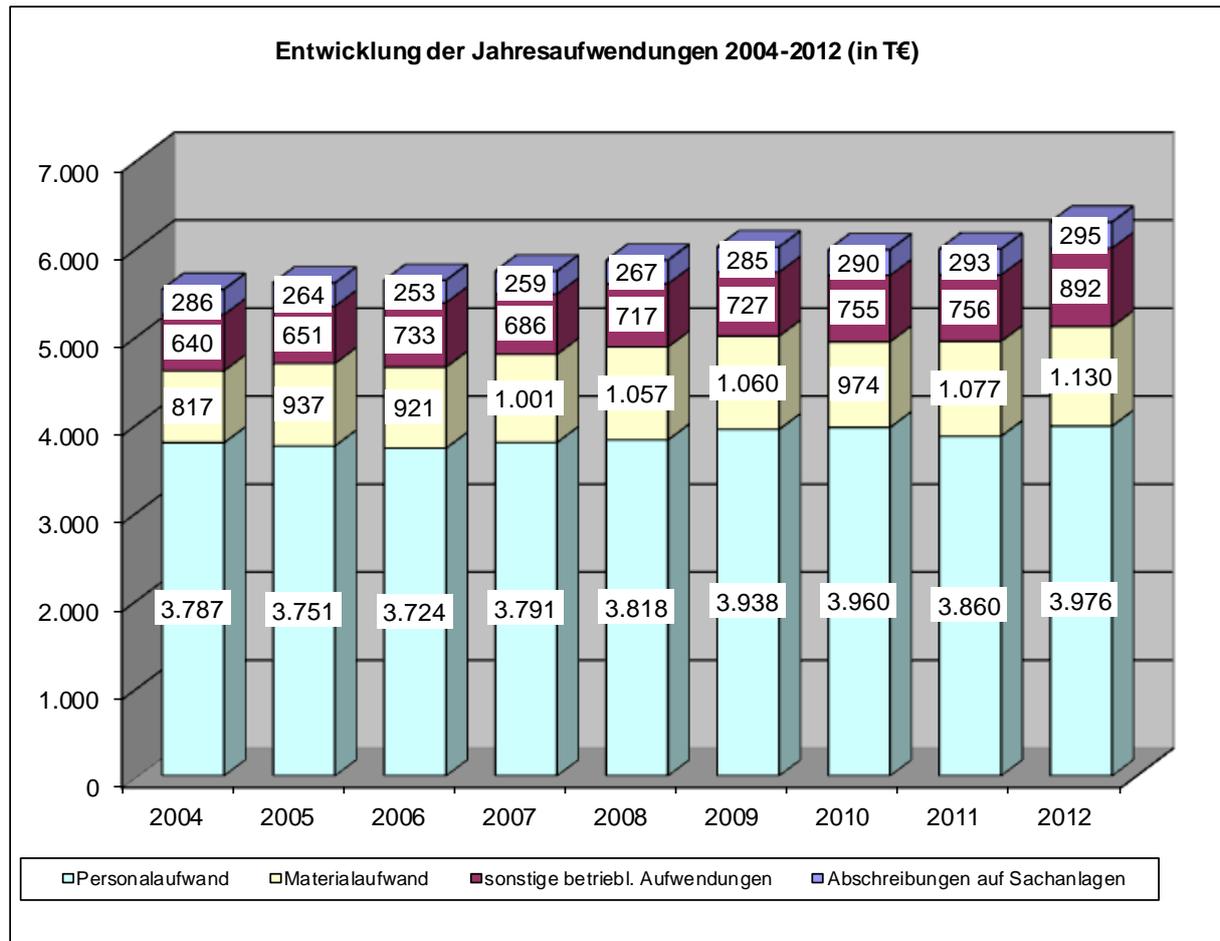


Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der GuV. Auf die in §§ 284 und 285 HGB aufgelisteten Positionen wurde eingegangen.

4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gewinn- und Verlustrechnung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	5.762.356	5.770.498	5.694.992	5.812.403	5.719.781	5.896.130	5.968.678	5.991.136	6.123.689
2. Bestandsveränderung des Umlaufvermögens	17.987	11.685	11.910	-30.858	31.793	-7.081	-10.578	-1.391	-9.722
3. Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	16.728	0
4. sonstige betriebliche Erträge	85.098	90.417	70.962	95.595	93.600	186.749	163.777	113.724	135.076
Gesamterträge ohne Zinserträge	5.865.442	5.872.600	5.777.864	5.877.140	5.845.174	6.075.798	6.121.876	6.120.197	6.249.043
5. Materialaufwand	816.927	936.911	921.201	1.000.791	1.057.058	1.059.966	973.659	1.077.380	1.130.171
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-407.341	-496.633	-481.203	-498.023	-485.792	-506.042	-493.828	-585.411	-625.027
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-409.586	-440.278	-439.998	-502.769	-571.267	-553.924	-479.832	-491.969	-505.145
6. Personalaufwand	3.786.582	3.750.649	3.724.045	3.790.602	3.818.406	3.938.193	3.960.036	3.860.321	3.976.112
a) Löhne und Gehälter	-2.885.107	-2.917.082	-2.893.356	-2.938.738	-2.991.197	-3.084.583	-3.097.494	-3.022.243	-3.131.818
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-901.475	-833.567	-830.689	-851.864	-827.209	-853.610	-862.542	-838.079	-844.294
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	285.690	263.930	253.229	258.666	267.357	285.293	290.458	293.355	294.805
8. sonstige betriebl. Aufwendungen	639.818	650.565	732.934	686.156	717.267	727.413	755.067	755.667	892.026
Zinsaufwendungen - Zinserträge	165.447	158.879	152.020	144.788	120.568	151.218	148.222	133.649	118.636
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.782	7.217	9.467	11.981	31.359	4.347	3.766	5.216	3.175
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-170.228	-166.096	-161.486	-156.769	-151.927	-155.564	-151.988	-138.865	-121.812
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	170.978	111.666	-5.565	-3.863	-135.482	-86.284	-5.565	-176	-162.708
12. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	1.746
13. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	-51.967	0	-11.793
14. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	-51.967	0	-10.047
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16. sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	170.978	111.666	-5.565	-3.863	-135.482	-86.284	-57.532	-176	-172.755
17. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	170.978,05	111.666,60	-5.564,59	-3.862,68	-135.482,26	-86.283,53	-57.531,53	-176,04	-172.755,07
Jahresgewinn / -verlust (-) "Bau und Garten"	223.930,35	96.879,55	28.862,10	54.649,17	-17.884,05	-73.982,99	33.794,53	60.450,52	-176.075,08
Jahresgewinn / -verlust (-) "Stadtwald"	-52.952,30	14.787,05	-34.426,69	-58.511,85	-117.598,21	-12.300,54	-91.326,06	-60.626,56	3.320,01

Der Jahresverlust 2012 wird teilweise auf neue Rechnung vorgetragen.



Wie bereits unter Punkt 2.1. A dargestellt hat der Unfall eines Fahrzeugs im April 2012 das Jahresergebnis 2012 stark geprägt. Da das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht vollkaskoversichert war, kam eine Erstattung durch eine Versicherung nicht in Betracht. Der Buchwert beim Abgang im Mai 2012 78.069,00 € wurde als Sonstiger betrieblicher Aufwand in der GuV gebucht. Dagegen steht der mit dem Unfallfahrzeug erzielte Verkaufserlös in Höhe von 14.000,00 € als sonstiger betrieblicher Ertrag. Der entstandene Buchverlust für das Fahrzeug beträgt somit 64.069,00 €.

Im PtB 12/2013 wurde der Bereich Versicherungswesen - Kfz-Versicherungen untersucht. Der Versicherungsstatus des im Mai 2012 beschafften Ersatzfahrzeugs wurde hierbei auch näher betrachtet:

Das Fahrzeug OG-LR 171 mit Erstzulassung 08.05.2008 ist mittlerweile über 3 Jahre alt, sodass nach Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses von 1977 auf eine Teilkaskoversicherung umgestellt werden sollte. Statt einem Kaskobeitrag von 697,02 € wäre nun ein Beitrag von 202,15 € mit einer Selbstbeteiligung von 150,- € zu entrichten. Das Fahrzeug hat einen derzeitigen Restbuchwert von 86.248,- € zum 31.12.2012.



Eine Tarifumstellung wäre nach den aktuellen Vorgaben notwendig. Wir verweisen hier jedoch auf unsere folgenden Ausführungen zum Thema Restbuchwerte, da eine Umstellung hier wenig sinnvoll ist. Es fehlt jedoch eine allgemeine Regelung für solche Fälle.

Die aktuelle Regelung, welche sich am Beschluss des Finanz- und Steuerausschusses des Jahres 1977 orientiert, wird weitestgehend angewendet. Eine weitergehende Differenzierung dieser Vorgaben wäre sicherlich empfehlenswert. Auf Grund der langen Nutzung, der Art der Nutzung und des hohen Anschaffungswertes gibt es für Feuerwehrfahrzeuge sicherlich ein Interesse an einer längerfristigen Vollkaskoversicherung. Hinzu kommen die günstigen Sondertarife ohne Rückstufung der SF-Klassen. Allerdings werden auch diese Fahrzeuge nach einigen Jahren vollständig abgeschrieben sein, sodass dann der Sinn einer Vollkaskoversicherung zu diesem Zeitpunkt nochmals neu hinterfragt werden könnte. Feuerwehrfahrzeuge werden aktuell über 14 Jahre abgeschrieben. Hier kann auch auf die Ausführungen zur Teilkaskoversicherung verwiesen werden.

Gleichzeitig gibt es auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise beim Bau- und Gartenbetrieb Lahr, Fahrzeuge mit hohen Restbuchwerten, welche über drei Jahre alt sind. Hier könnte eine längere Vollkaskoversicherung durchaus Sinn machen. Derzeit haben von diesen Fahrzeugen unter anderem folgende Fahrzeuge einen verhältnismäßig hohen Restbuchwert über 20.000,- €:

Vertrag	Kennzeichen	Erstzulassung	Restbuchwert 31.12.2012	Beiträge TK SB 150,- €	Beiträge VK SB 500,- €	Fahrzeug
V50/147200/126	OG-LR 450	06.08.2012	22.238,00 €	79,28 €	432,98 €	Boki Mobil Kiefer Schmal- spur Kfz
V50/147200/046	OG-LR 104	14.02.2007	23.153,00 €	89,63 €	465,79 €	VW Pritsche TDI Kipper
V50/147200/089	OG-LR 838	29.08.2008	24.666,00 €	46,47 €	135,20 €	Kubota Allradtraktor
V50/147200/151	OG-LR 750	09.09.2003	24.887,00 €	103,86 €	568,45 €	Mercedes-Benz Atego 818K
V378/056	OG-LR 103	06.09.2011	28.703,00 €	keine TK (267,42 €)	1.024,42 €	Laubsaug- wagen Fischer
V50/147200/116	OG-242	24.05.2006	28.553,00 €	287,34 €	2.038,32 €	BOKI Mobilbagger
V50/147200/050	OG-LR 280	27.01.2003	51.522,00 €	116,55 €	488,00 €	Mercede-Benz Atego 1823
V50/147200/086	OG-LR 470	10.11.2008	109.166,00 €	99,35 €	580,83 €	Kehrmaschine Bucher



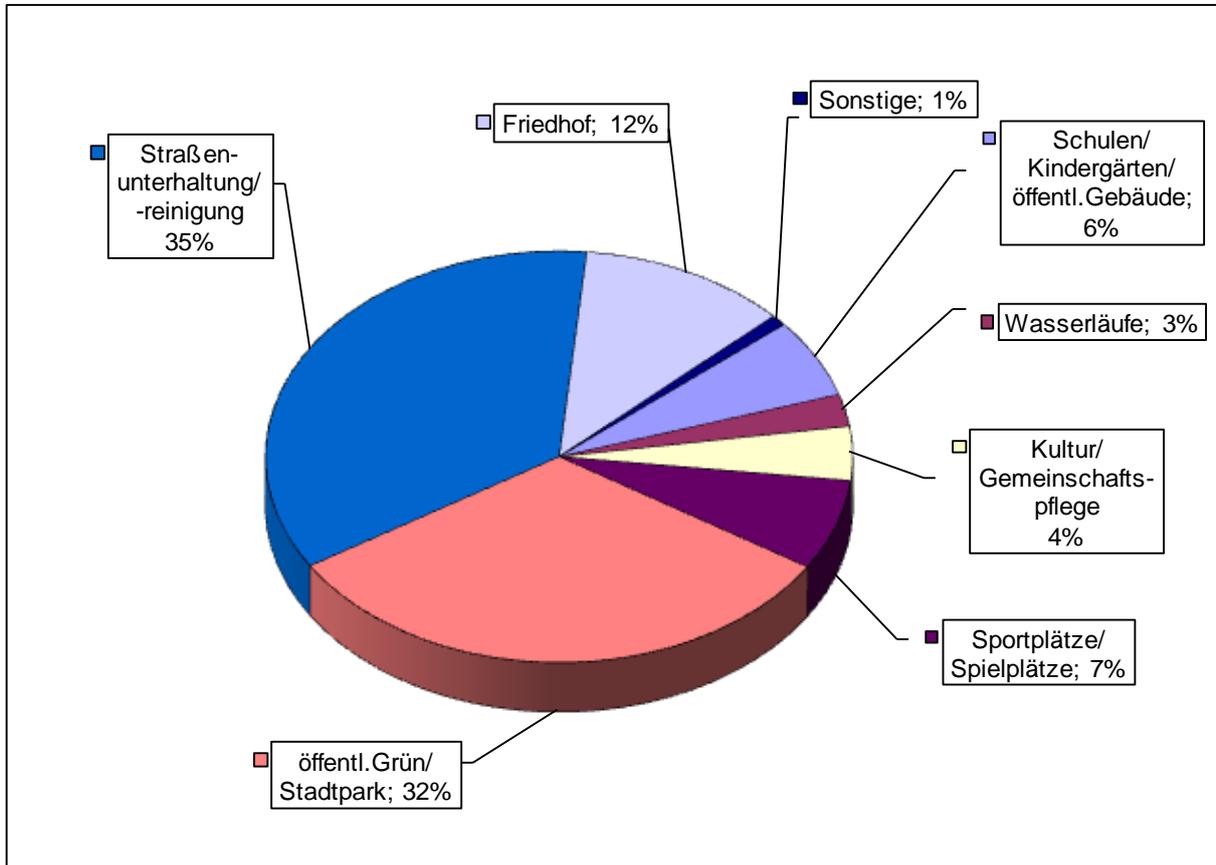
Wir empfehlen, die genannten Fahrzeuge nochmals zu überprüfen.



Zugleich sollte die Regelung zur Vollkaskoversicherung aus dem Jahr 1977 auf Ihre Aktualität überprüft werden.

Der BGL führt fast ausschließlich Dauer- und Einzelaufträge städtischer Dienststellen aus, die keinen starken Veränderungen unterworfen sind.

Die größten städtischen „Auftraggeber“ waren 2012 folgende Bereiche:



Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebs- und Handelsrechts nach Formblatt 4 der EigBVO (Anlage 4) aufgestellt. Die Kontinuität bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ist somit gegeben. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

5 Bilanzanalyse

Bilanzstruktur 2012

Vermögen	Euro	%	Kapital	Euro	%
immaterielles AV	1.220,00	0,04%	Stammkapital	0,00	0,00%
Sachanlagen	2.966.213,83	86,27%	Gewinn	-74.084,12	-2,15%
Finanzanlagen	0,00	0,00%	Rücklagen	0,00	0,00%
Anlagevermögen	2.967.433,83	86,30%	Eigenkapital	-74.084,12	-2,15%
Vorräte	48.170,76	1,40%	Zuschüsse/Beiträge	0,00	0,00%
kf. Forderungen	326.379,72	9,49%	lf. Rückstellungen	0,00	0,00%
Flüssige Mittel	94.109,13	2,74%	lf. Verbindlichkeiten	3.037.021,29	88,33%
Umlaufvermögen	468.659,61	13,63%	lf. Fremdkapital	3.037.021,29	88,33%
Akt.Rechn.Abgr.	2.287,14	0,07%	kf. Rückstellungen	326.798,00	9,50%
Gesamtvermögen	3.438.380,58	100,00%	kf. Verbindlichkeiten	148.645,41	4,32%
			kf. Fremdkapital	475.443,41	13,83%
			Pass.Rechn.Abgr.	0,00	0,00%
			Gesamtkapital	3.438.380,58	100,00%

Die Finanzierungskennzahl Working Capital (Umlaufvermögen – kf. Fremdkapital) soll mindestens positiv sein. Gemäß der Bilanzstruktur 2012 war das Working Capital beim BGL erstmalig negativ mit -6.783,80 € (im Vorjahr 149.885,61 €).

Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)

Bewegungsbilanz	31.12.2012	31.12.2011	Mittelverwendung		Mittelherkunft	
			kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Aktiva						
I. Anlagevermögen	2.967.434	3.106.933				139.499
II. Umlaufvermögen						
langfristige Forderungen						
Vorräte, kurzfr. Forderungen, Kas:	468.660	698.658			229.998	
bestand, Guthaben bei Kreditinst.						
III. Rechnungsabgrenzung	2.287	1.450	837			
	<u>3.438.381</u>	<u>3.807.040</u>				
Passiva						
I. Eigenkapital ¹⁾	98.671	98.847		176		
II. Bilanzergebnis	-172.755	-176		172.579		
III. Fremdkapital						
langfristige Verbindlichkeiten und	3.037.021	3.159.597		122.576		
Rückstellungen						
kurzfristige Verbindlichkeiten und	475.443	548.772		73.329		
Rückstellungen						
IV. Rechnungsabgrenzung	0	0				
	<u>3.438.381</u>	<u>3.807.040</u>	837	368.660	229.998	139.499
Gesamtsumme			<u>369.497</u>		<u>369.497</u>	
In Prozent			0,2%	99,8%	62,2%	37,8%

1) wirtschaftliches Eigenkapital ohne Jahresergebnis (Bilanzergebnis unter II.)

Die Bewegungsbilanz veranschaulicht die Mittelherkunft und Mittelverwendung. Die Mittel stammen überwiegend aus dem kurzfristigen Bereich und dienen zur Finanzierung des Ergebnisses und zur Reduzierung der Verbindlichkeiten.

5.1 Cash-Flow

Der Cash-Flow lässt erkennen, ob der Eigenbetrieb die erforderlichen Finanzmittel für nötige Investitionen, Kredittilgung oder Gewinnabführung aus eigener Kraft zur Verfügung stellen kann.

Er gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an und ist damit eine wichtige Kennzahl für die Finanzkraft.

Der Eigenbetrieb kann somit jährlich unter Zugrundelegung des bestehenden Verrechnungssatzes, im Vermögensplan veranschlagte Ausgaben in Höhe des Cash-Flows tätigen, ohne in Liquiditätsschwierigkeiten zu kommen.

	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Cash-Flow	Euro								
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-172.755,07	-176,04	-57.531,53	-86.283,53	-135.482,26	-3.862,68	-5.564,59	111.666,60	170.978,05
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	294.805,17	293.355,08	290.457,79	285.292,52	267.357,30	258.665,79	253.229,15	263.930,25	285.690,00
- Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Veränderung der langfr. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	-45.444,23	4.652,00	34.111,45	146,00	219,00	-1.359,00
+/- Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge von wesentlicher Bedeutung				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahres-Cash Flow	122.050,10	293.179,04	232.926,26	153.564,76	136.527,04	288.914,56	247.810,56	375.815,85	455.309,00
+/- Bereinigung Jahresergebnis Stadtwald	-3.320,01	60.626,56	91.326,06	12.300,54	117.598,21	58.511,85	34.426,69	-14.787,05	52.952,00
= bereinigter Cash Flow	118.730,09	353.805,60	324.252,32	165.865,30	254.125,25	347.426,41	282.237,25	361.028,80	508.261,00
Im Betriebszweig "Bau und Garten" tatsächlich investiert	222.522,52	188.435,59	344.561,10	279.090,52	442.491,00	71.414,44	316.429,00	194.707,00	207.168,00
Im Betriebszweig "Wald" tatsächlich investiert	19.598,65	0,00	2.403,19	0,00	13.325,00	2.275,35			
Kredittilgung	122.575,80	86.149,14	66.297,50	91.727,53	89.554,22	87.497,61	85.551,00	83.708,00	81.967,00
	364.696,97	274.584,73	413.261,79	370.818,05	545.370,22	161.187,40	401.980,00	278.415,00	289.135,00

Der Cash-Flow wurde um das Jahresergebnis aus der Bewirtschaftung des Stadtwalds bereinigt, da bei der Übertragung des Stadtwalds auf den BGL Ergebnisneutralität festgelegt wurde.

Der Eigenbetrieb hat somit im Wirtschaftsjahr 2012 einen Cash-Flow in Höhe von 118.730,09 € erzielt.

Die im Wirtschaftsplan angenommenen Investitionen lagen über dem tatsächlichen Cash-Flow 2012. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung (ohne Umschuldung) lagen mit insgesamt 364.696,97 € deutlich über dem bereinigten Cash-Flow.

5.2 Investitionen/Finanzierung des Anlagevermögens

Unter Investitionen wird die Verwendung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte oder maschinelle Anlagen) verstanden. Sie bewirken eine Veränderung des Anlagevermögens.

Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren („Goldene Bilanzregel“). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Krise keine Anlagegüter veräußert werden müssen, um Tilgungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen.

Im Eigenbetrieb geht es insbesondere um die gesetzlich verankerte Erhaltung des Sondervermögens, deren Sicherstellung auch die Vermögensplanabrechnung dient.

Da wie oben bereits geschildert, beim Eigenbetrieb auf Eigenkapital sogar ganz verzichtet werden kann, ist es daher sinnvoll die Goldene Finanzierungsregel (oder Deckungsgrad II) zu betrachten:

$$\text{Goldene Finanzierungsregel} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$$

(Deckungsgrad II)

Es wurden folgende Deckungsgrade II für das gebundene Vermögen ermittelt:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Deckungsgrad II	110 %	116 %	103 %	96 %	104 %	105 %	99,85%

Die Anlagendeckung liegt leicht unter den angestrebten 100%. Die Unterfinanzierung beträgt 4.496,66 €. Das Anlagevermögen ist demnach fast vollständig durch langfristiges Kapital finanziert.

Die Zinsaufwendungen für die Fremdkapitalfinanzierung betragen im Jahr 2012 insgesamt 121.811,52 €.

Gegenüber Kreditinstituten fielen für die langfristigen Verbindlichkeiten 67.678,53 € und für das Trägerdarlehen der Stadt jährliche Zinsen von 53.569,49 € (5,0 %) an.

Es wurden Zinserträge von 3.175,40 € (Vj. 5.215,52 €) erzielt. Hierbei handelt es sich um Habenzinsen für das Kontokorrentkonto und das Festgeldkonto. Für das Kontokorrentkonto gewährt die Volksbank einen Guthabenzins der variabel ist und sich an der Höhe des Guthabens orientiert. Eine Anpassung des Zinssatzes erfolgt je nach Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt.

Zusammenfassung

Der Eigenbetrieb „Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)“ weist im Wirtschaftsjahr 2012 einen Verlust in Höhe von 172.755,07 € aus. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bau und Garten liegt bei 176.075,08 €, der Gewinn des Betriebszweiges Wald bei 3.320,01 €. Insgesamt lagen die Erträge um 0,87 % über der Planung, die Aufwendungen waren um 3,88 % höher als geplant.

Die Erträge aus dem Betriebszweig „Wald“ lagen um -4134,62 € (-0,67 %) leicht unter der Planung - die Aufwendungen um 6.145,37,37 € (1,01%) über Plan. Der Jahresgewinn liegt in diesem Bereich bei 3.320,01 € (Plan 13.600,00 €).

Die Erträge aus dem Betriebszweig „Bau und Garten“ lagen um 58.109,31 € (1,04 %) über der Planung; die Aufwendungen lagen um 234.184,39 € (4,2 %) über der Planung. Wie bereits unter Punkt 2.1. A dargestellt, hat der Unfall eines Fahrzeugs im April 2012 das Jahresergebnis stark geprägt. Da das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls nicht vollkaskoversichert war, kam eine Erstattung durch eine Versicherung nicht in Betracht. Der entstandene Buchverlust beträgt 64.069,00 €.

Der Jahresverlust liegt in diesem Bereich bei 176.075,08 € (Plan 0,00 €).

Das Working Capital beträgt -6.783,80 € (Vorjahr 149.885,61 €). Diese Finanzierungskennzahl soll mindestens positiv sein (Umlaufvermögen - kf. Fremdkapital).

Die im Wirtschaftsplan angenommenen Investitionen lagen über dem tatsächlichen Cash-Flow 2012. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung (ohne Umschuldung) lagen mit insgesamt 364.696,97 € deutlich über dem bereinigten Cash-Flow.

Die Anlagendeckung ist mit 99,85 % erstmals leicht unter den angestrebten 100 %. Das Anlagevermögen ist demnach fast vollständig durch langfristiges Kapital finanziert.

V. Bestätigungsvermerk

Aus Sicht des RPA spricht nichts dagegen, den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten.

VI. Beschlussvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Lahr folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 3.438.380,58 € und einem Jahresverlust von 172.755,07 € nach Abschluss der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der Angaben in der Anlage 9 zu § 12 Eigenbetriebsverordnung, gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz fest.
2. Der Jahresverlust des Eigenbetriebs in Höhe von 172.755,07 € - bestehend aus dem Jahresverlust des Betriebszweiges Bau und Garten in Höhe von 176.075,08 € und dem Jahresgewinn des Betriebszweiges Wald in Höhe von 3.320,01 € - wird mit einem Betrag von 98.670,95 aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der verbleibende Jahresverlust in Höhe von 74.084,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt.
4. Der Feststellungsbeschluss ist nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekannt zu geben.

Lahr, 30.04.2014

Große Kreisstadt Lahr/Schwarzwald
-Städtisches Rechnungsprüfungsamt-

Helga Fritzsche-Müll

Anlage 9 zu § 12 Eigenbetriebsverordnung -EigBVO-

Angaben in den Beschlüssen über	
1. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012	
2. Die Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts	
1 Feststellung des Jahresabschlusses	Euro
1.1. Bilanzsumme	3.438.380,58
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	2.967.433,83
- das Umlaufvermögen	468.659,61
- die Rechnungsabgrenzung	2.287,14
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	-74.084,12
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00
- die Rückstellungen	326.798,00
- die Verbindlichkeiten	3.185.666,70
1.2 Jahresverlust	172.755,07
davon Verlust "Bau und Garten"	176.075,08
davon Gewinn "Stadtwald"	3.320,01
1.2.1 Summe der Erträge	6.253.964,69
1.2.2 Summe der Aufwendungen	6.426.719,76
2 Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlusts	
2.1. bei einem Jahresgewinn	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in die Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00
2.2 bei einem Jahresverlust	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	98.670,95
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00
c) auf neue Rechnung vorzutragen	74.084,12